



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

63. Sitzung (öffentlich)

23. Juni 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 16:25 Uhr

Vorsitz: Franz-Josef Knieps (CDU)

Protokoll: Rainer Klemann, Uwe Scheidel (Federführung)

Öffentliche Anhörung

Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/8947

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an.

Organisation/Verband	Sachverständige/r	Stellungnahmen	Seite
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	Jens Lattmann Dr. Marco Kuhn Ernst Giesen	14/2649	4, 6, 10, 11, 16 11 12, 13
Mülheim & Business GmbH	Jürgen Schnitzmeier	14/2660	4
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen	Dr. Nikolaus Paffenholz	14/2659	5, 6, 7, 9, 16
Westdeutscher Handwerkskammertag/Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag	Michael Heesing	-	8, 9, 16
Universität Duisburg-Essen, Institut für Politikwissenschaft	Prof. Dr. Dieter Grunow	14/2662	10
DGB-Bezirk NRW	Jutta Reiter	14/2668	10
Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen	André Busshuven	14/2646	14
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen	Dr. Hubertus Brauer	14/2651	15
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	Wilhelm Meier-Ebbers	14/2661	15
Arbeitsgemeinschaft Kommunaler IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen	Wilfried Kruse	14/2652	17

weitere Stellungnahme	
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen	14/2650

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie – insbesondere die Sachverständigen, die anwesenden Kolleginnen und Kollegen der mitberatenden Ausschüsse, die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, die Medienvertreter sowie die interessierten Zuhörerinnen und Zuhörer – herzlich zu dieser Anhörung.

Mit Einladung 14/1580 vom 15. Juni 2009 wurde Ihnen die Tagesordnung übersandt. Einziger dort ausgewiesener Punkt ist die öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Entwurf eines Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Tagesordnung einverstanden sind. – Damit ist diese so beschlossen, und ich rufe auf:

**Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen
(EA-Gesetz NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/8947

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde durch Plenarbeschluss vom 6. Mai 2009 zur Federführung an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform und den Hauptausschuss überwiesen. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie hat beschlossen, die heutige Anhörung durchzuführen.

An dieser Stelle darf ich mich bei den Expertinnen und Experten im Namen unseres Ausschusses für die abgegebenen Stellungnahmen und für ihre Anwesenheit am heutigen Tage herzlich bedanken.

Aus Gründen der Zeitökonomie ist nicht vorgesehen, dass die Sachverständigen ihre schriftlichen Stellungnahmen noch einmal in Eingangsstatements mündlich zusammenfassen. Vielmehr gehe ich davon aus, dass die Abgeordneten die Stellungnahmen gelesen und ausgewertet haben, sodass sie nunmehr gezielte Fragen an die Sachverständigen richten werden, um einzelne Sachverhalte zu vertiefen bzw. zu hinterfragen. Deswegen haben die Abgeordneten jetzt das Wort.

Gabriele Sikora (SPD): Zunächst darf ich mich für die vielfältigen und umfangreichen Stellungnahmen bedanken. – Meine erste Frage richtet sich an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Die kommunalen Spitzenverbände haben zusammen mit den Kammern ein kurzes Planspiel zu verschiedenen Szenarien, die für den Einheitlichen Ansprechpartner denkbar sind, durchgeführt. Können Sie die Ergebnisse dieses Planspiels noch einmal kurz darstellen? Wessen Zuständigkeit war da besonders gefragt?

Meine zweite Frage geht an den Vertreter der Stadt Mülheim. Sie haben in Ihrer Stellungnahme das Internetportal angesprochen und können sich vorstellen, dass NRW.INVEST an dieser Stelle aktiv werden könnte. Wie begründen Sie, dass ausge-

rechnet NRW.INVEST dafür zuständig sein soll? Müsste es nicht vielmehr NRW.International sein?

Meine dritte Frage adressiere ich an den Vertreter der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern. Sie können sich mit der im Gesetzentwurf festgeschriebenen Maximalzahl von 18 Einheitlichen Ansprechpartnern anfreunden und führen in Ihrer Stellungnahme auch die Übertragungen von Aufgaben an die IHKs an, die in der Vergangenheit stattgefunden haben, zum Beispiel in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung sowie die Gründungsberatung. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, sind diese Aufgabenübertragungen immer mit einer finanziellen Ausstattung der IHKs einhergegangen. In der letzten Legislaturperiode gab es in der Tat bereits Erfahrungen mit Regionen, die den Zuschnitt der IHKs hatten, und zwar im Rahmen der regionalisierten Strukturpolitik. Damit war auch eine Landesfinanzierung für die Regionalsekretariate verbunden. Sollte nach Ihren Vorstellungen angesichts der Wirtschaftskrise, in der wir uns befinden, über die Zielzahl 18 auch so etwas wie eine Revitalisierung der Strukturpolitik erfolgen?

Jens Lattmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW):

Der Anlass für das vor etwa anderthalb Jahren durchgeführte Planspiel war die Untersuchung der Frage, bei wem die Aufgabe als Einheitlicher Ansprechpartner am besten aufgehoben ist bzw. in welcher grundsätzlichen Organisationsanbindung die besten – im Sinne von: die schnellsten – Ergebnisse für die Dienstleistungserbringer zustande kommen. Vor dem Hintergrund, dass etwa 80 % der Genehmigungen und Anzeigen von den Kommunen bearbeitet werden, war es schon unser kommunaler Wunsch, dass die Kommunen damit beauftragt werden. Es sprach nämlich viel dafür – so die Grundlage des Planspiels –, dass bei demjenigen, der die Aufgaben in der Masse erledigt, am Ende auch bei der Wahrnehmung der Aufgabe als Einheitlicher Ansprechpartner die besten Ergebnisse zu erwarten waren.

Das Planspiel hat in der Tat zu diesem Ergebnis geführt. Im Planspiel hat es aber keine Feinuntersuchung gegeben. Weder ist die Zahl der Einheitlichen Ansprechpartner näher untersucht worden, noch hat man sich in diesem Rahmen – wenn man über weniger als 54 Einheitliche Ansprechpartner nachdenkt – mit der Organisationsform im Sinne öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder Zweckverbände beschäftigt. Es ist allein geprüft worden: Kommunen oder Kammern oder eine Arbeitsgemeinschaft aus Kommunen und Kammern? Das Ergebnis war, dass die Übertragung auf die Kommunen die besten Ergebnisse liefert.

Insofern fühlen wir uns bei dem vorliegenden Gesetzentwurf, der in § 1 eine Übertragung auf die Kreise und kreisfreien Städte vorsieht, gut aufgehoben und sehen dort die Ergebnisse des Planspiels widergespiegelt – wie gesagt, unabhängig von den Fragen, die sich mit der Zahl 18 und den Organisationsformen auseinandersetzen. Dazu werden wir sicher noch kommen.

Jürgen Schnitzmeier (Mülheim & Business GmbH): Wenn wir als Wirtschaftsförderer in Nordrhein-Westfalen über Unternehmensansiedlungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen nachdenken, geht es uns natürlich insbesondere um die

Unternehmen, die von außerhalb, auch aus dem internationalen Umfeld, nach Nordrhein-Westfalen kommen. Dafür halten wir als lokale Wirtschaftsförderung zusammen mit unseren regionalen Wirtschaftsförderungen und der Landeswirtschaftsförderung ein abgestimmtes System vor, das sich gut eingespielt hat. Wir alle verstehen uns als One-Stop-Agencies. Von daher haben wir in dieser Angelegenheit auch viel miteinander zu tun. Vor diesem Hintergrund könnte man sich das Ganze zwar auch bei NRW.International vorstellen; ich denke aber, dass NRW.INVEST der richtige Ansprechpartner ist.

Dr. Nikolaus Paffenholz (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Lassen Sie mich zunächst daran erinnern, dass die Ergebnisse des Planspiels nur als ein Teil – ich glaube, zu 30 % – in die Verortungsentcheidung einfließen sollten. Daher sind die Ausführungen von Herrn Lattmann aus unserer Sicht ein wenig zu relativieren.

Frau Sikora, Sie haben noch einmal nach der Zahl 18 gefragt. Dazu hatten wir ausgeführt, dass wir – ohne uns jetzt auf 17, 18 oder 19 festzulegen – erstens größere Wirtschaftsräume und zweitens eine Orientierung an bestehenden Einheiten für sinnvoll halten. Das können IHK-Bezirke sein, aber auch andere bestehende Einheiten, in denen sich die regionalen Akteure zusammenfinden und zusammenarbeiten können.

Außerdem haben Sie die finanzielle Ausstattung angesprochen. Wir hatten uns dahin gehend geäußert, dass wir uns eine andere Finanzierung als eine Gebührenfinanzierung nicht vorstellen können. Wir halten es schon für sinnvoll, dass derjenige, der die Leistungen in Anspruch nimmt, das Ganze dann auch durch entsprechende Gebühren finanziert. Eine Querfinanzierung aus öffentlichen Haushaltsmitteln macht in unseren Augen keinen Sinn.

Ferner haben Sie die regionalisierte Strukturpolitik genannt. Meines Erachtens ist die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners eher Wirtschaftsförderung im weiteren Sinne. Soweit Sie damit auf die Vergabe von Fördermitteln abgezielt haben, muss ich sagen: Das sehe ich nicht als eine Aufgabe an, die beim Einheitlichen Ansprechpartner fixiert werden sollte. Ich halte es also nicht für sinnvoll, das zu verbinden. In unserer Stellungnahme hatten wir auch geschrieben, dass sich der Einheitliche Ansprechpartner nach unserer Auffassung auf seine Kernkompetenzen konzentrieren soll, also auf seine Aufgabe als Verfahrensvermittler und Teil der Verwaltung. Derzeit sind wir auch in einem Stadium, in dem sich das Ganze noch entwickeln muss. Daher halte ich es nicht für sinnvoll, jetzt schon über zusätzliche Aufgaben nachzudenken und dem Einheitlichen Ansprechpartner noch eine weitere Zuständigkeit zuzuweisen; denn wir sind knapp genug ausgestattet. – Ich hoffe, dass Ihre Frage damit beantwortet ist.

Gabriele Sikora (SPD): Eine Nachfrage habe ich noch. Ich sprach von der regionalisierten Strukturpolitik. Wir hatten Strukturen, die sich an den IHK-Bezirken orientierten. Diese Strukturen sind 2005 aufgegeben worden. Vor diesem Hintergrund war meine Frage, ob Sie eine besondere Erfordernis sehen, diese regionalisierte Struk-

turpolitik zu revitalisieren – gerade vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise, in der wir uns befinden.

Dr. Nikolaus Paffenholz (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Eine Verbindung zwischen der regionalisierten Strukturpolitik und dem Einheitlichen Ansprechpartner, wie Sie sie ansprechen, sehe ich nicht.

Allerdings ist der Regionszuschnitt von IHK-Bezirken, die ja aufgrund von wirtschaftlichen Verflechtungen abgegrenzt worden sind, sicherlich auch für die Einheitlichen Ansprechpartner ein sinnvoller Zuschnitt – vor allen Dingen, weil es sich meistens um größere Wirtschaftsräume handelt. Es wäre ein richtiger Ansatz, die IHK-Bezirke als Orientierungsgröße für die Verortungsentscheidung in Bezug auf die Einheitlichen Ansprechpartner zu nehmen.

Reiner Priggen (GRÜNE): Auch ich danke den Sachverständigen für ihre Stellungnahmen und für das Kommen. – Ich habe noch nie zuvor einen Gesetzentwurf gesehen, der in der Art konditioniert ist, dass das Gesetz nur dann gilt, wenn es zur Zahl 18 kommt. Das ist ein gewisses Unikum. Zur Begründung führt man an, man wolle nicht 54 Einheitliche Ansprechpartner haben, weil dann unter Umständen die Expertise fehle oder weil das einfach zu viele seien. Das macht einen gewissen Sinn. Ich vermute allerdings, dass man bei den kommunalen Spitzenverbänden auch nicht davon ausgeht, dass es nachher 54 Einheitliche Ansprechpartner sein werden. In welcher Größenordnung wird sich deren Zahl nach Ihrer Einschätzung bewegen, Herr Lattmann? Aus meiner Heimatregion weiß ich, dass die Stadt Aachen und der Kreis Aachen dies mit Sicherheit zusammen machen werden; das bietet sich ja an. In anderen Regionen wird es genauso sein. Mit welcher Zahl rechnen Sie?

Herr Dr. Paffenholz und Herr Heesing, geht denn die Welt unter, wenn es 25 Einheitliche Ansprechpartner sind? Unter Umständen wäre es doch sinnvoll, zu sagen: Man hat das Ziel, zu größeren Einheiten zu kommen. Wenn die Verständigung aber noch nicht weit genug fortgeschritten ist, sollte das Gesetz trotzdem in Kraft treten. Schließlich ist das Ganze auch noch nicht endgültig. Möglicherweise werden ein Jahr später noch zwei Einheitliche Ansprechpartner zusammengelegt. – Das heißt: Sind für Sie die 18 oder auch 19 ein Dogma? Oder sagen Sie: „Für uns geht auch bei 25 die Welt nicht unter; streicht diese Zahl aus dem Gesetzentwurf; das Ziel ist, zu vernünftigen Einheiten zu kommen“?

Jens Lattmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Uns als Kommunen würde auch die Zahl 54 nicht schrecken; denn es sind, wie Herr Dr. Paffenholz eben geschildert hat, verschiedene Strukturen denkbar. 54 Einheitliche Ansprechpartner entsprechen nun einmal auch bestehenden Strukturen, nämlich den kreisfreien Städten und Kreisen. Vor dem Hintergrund der von mir bereits genannten Tatsache, dass 80 % aller Entscheidungen von den Kommunen getroffen werden, würden sich im Fall von 54 Einheitlichen Ansprechpartnern zumindest Schnittstellen minimieren. Unabhängig davon stelle ich mich jetzt aber auf die Zahl 18 ein.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich keine scharfe Zahl zum jetzigen Stand nenne. Das hat auch etwas mit der Kommunalwahl in diesem Land zu tun. Endgültige Entscheidungen werden sicher erst nach der Kommunalwahl von den neuen Räten und Kreistagen getroffen werden können. Im Moment sind wir bei einer Größenordnung von praeter propter 25. Wir haben eine deutliche Zusammenballung im Münsterland, eine deutliche Zusammenballung in Mülheim, Essen, Oberhausen sowie Duisburg und eine deutliche Zusammenballung in Ostwestfalen-Lippe; die Situation in Aachen haben Sie selber geschildert. Daher fallen ungefähr 20 von den 54 schon von vornherein weg. Wir werden also bei einer Zahl von 25 oder weniger landen. Ob wir punktgenau bei 18 landen werden, weiß ich nicht. Ich will nicht sagen, dass ich daran Zweifel habe; ich weiß es wirklich nicht.

Würden wir bei 19 landen – was zumindest in meiner Wahrnehmung dem von der Landesregierung formulierten politischen Ziel entspricht –, könnte das Gesetz in der jetzigen Struktur nicht in Kraft treten. Ich frage mich schon, ob das denn gewollt sein kann. Will man wirklich an einer Verfehlung von eins als der Differenz zwischen 18 und 19 festmachen, dass das Gesetz nicht in Kraft tritt und der Gesetzgeber möglicherweise ein neues Gesetzgebungsverfahren beginnen muss?

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie als Abgeordnete, darüber nachzudenken, ob man das politische Ziel nicht anders formulieren kann als mit diesem scharfen Schnitt des Nicht-in-Kraft-Tretens und eines neuen Gesetzgebungsverfahrens mit offenem Ausgang. Meine Vorstellung wäre, dass man die im Gesetzentwurf ohnehin vorgesehene Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag nutzt, um festzustellen, ob das erwartete politische Ziel erreicht ist oder nicht, und dann gegebenenfalls etwas Neues einzuführen.

Dr. Nikolaus Paffenholz (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Dieses Thema beschäftigt mich seit ungefähr drei Jahren. Anfang 2006 haben wir uns beim DIHK zusammengesetzt und überlegt, wie man das Ganze zwischen den Bundesländern regeln kann, ob die Bundesländer dann untereinander Informationen austauschen können und wie die Einheitlichen Ansprechpartner miteinander arbeiten können. Damals sind wir von einer Zahl von 16 Einheitlichen Ansprechpartnern bundesweit ausgegangen. Mittlerweile diskutieren wir in Nordrhein-Westfalen darüber, ob es nicht allein in diesem Bundesland 54 Einheitliche Ansprechpartner geben sollte.

Diese Zahl ist den Unternehmen nicht vermittelbar. Nach meiner Vorstellung wäre es schön, wenn man über fünf, sechs oder sieben Einheitliche Ansprechpartner reden würde – ohne dass ich mich jetzt auf eine konkrete Zahl festnageln lassen möchte. Wie ich bereits deutlich gemacht habe, ist eine Orientierung an größeren Wirtschaftsräumen aus Sicht der Dienstleistungserbringer sinnvoll. Vor diesem Hintergrund stellt die Zahl 18 aus unserer Sicht schon eine gewisse Obergrenze dar. Ob es auch 17 oder 16 sein könnten, stelle ich anheim.

Michael Heesing (Westdeutscher Handwerkskammertag/Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag): Herr Priggen, gestatten Sie mir zunächst eine Vorbemerkung. Ihre Verwunderung dahin gehend, dass die Klausel zum Inkrafttreten ungewöhnlich ist, kann ich nur teilen.

Die Frage der Zahl ist in der Tat diskussionswürdig. Unter der Voraussetzung einer unbeschränkten kommunalen Leistungsfähigkeit wären 54 Einheitliche Ansprechpartner sicherlich realisierbar. Für uns als Handwerkskammern hätte das allerdings die Konsequenz, dass wir zum Beispiel in meinem Fall mit sieben Kreisen bzw. kreisfreien Städten technische Lösungen konzipieren müssten, die jede für sich schon teuer genug ist. Unter wirtschaftlichen Aspekten würde ich daher – insbesondere vor dem Hintergrund des Maßes der Inanspruchnahme – zu größeren Einheiten tendieren, wie wir das in Ostwestfalen-Lippe im Augenblick favorisieren. Man muss sich ja vor Augen halten, dass die Portale, die errichtet werden müssen, nicht nur das Ziel haben, den ausländischen Dienstleistungserbringer zu informieren und ihm mehrsprachig die Möglichkeit zu geben, seine Anliegen elektronisch abzuwickeln, sondern auch Informationen für den Dienstleistungsempfänger vorhalten sollen, und zwar darüber, wohin sie sich bei Schwierigkeiten wenden können, welche Schlichtungsverfahren es gibt usw. Wenn man dies sehr kleinteilig strukturiert, wird es sehr teuer.

Unter wirtschaftlichen Aspekten wäre es also sinnvoll, größere Räume zusammenzufassen – zumal das Ausmaß der Inanspruchnahme im Augenblick kaum kalkulierbar ist. Wir haben es für das Handwerk einmal zu überschlagen versucht und kommen auf maximal 3.000 Fälle per annum. Wenn ich mir die Technikaffinität des Personenkreises anschau, der sich bei uns meldet, gehe ich davon aus, dass die elektronische Inanspruchnahme möglicherweise deutlich hinter der direkten Kontaktaufnahme zurückstehen wird, die wir in unseren Häusern erleben – die ohnehin nach wie vor als zuständige Stellen für viele Fragen zur Verfügung stehen und die auch die Beratungsleistungen erbringen, die der Einheitliche Ansprechpartner nicht erbringen kann und soll; denn er ist im Grunde ein Verfahrensmittler.

Von daher tendiere ich zu einer kleineren Zahl und einer größeren, räumlich zusammenhängenden Struktur. Nach dem Gesetzentwurf sind auch Möglichkeiten gegeben, sich in Aachen, Gütersloh und sonst wo zusammenzuschließen. Das Ganze sollte also möglichst räumlich gebündelt werden. Die Ebene der Regierungsbezirke – oder etwas darunter – wäre aus meiner Perspektive eine wünschenswerte Regelung.

Wolfram Kuschke (SPD): Ich hätte nicht gedacht, dass sich bei einem so überschaubaren Gesetzentwurf dann doch die Frage stellt, welche der Paragraphen überhaupt zu halten sind. – Meine erste Frage bezieht sich auf § 6 und richtet sich an den Vertreter der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern. In Ihrer grundsätzlichen Stellungnahme schreiben Sie unter Punkt 6 zur Verordnungsermächtigung gemäß § 6 des Gesetzentwurfs:

Die Beteiligung der IHKs bzw. der Kammern kann nicht durch Rechtsverordnung entsprechend der Regelung in § 6 EA-Gesetz geregelt werden. § 1 Abs. 3 a IHKG sieht eine Aufgabenübertragung ausdrücklich nur durch formelles Gesetz und nicht durch Verordnung vor.

Heißt das, dass dieser § 6 aus Sicht der IHKs – und möglicherweise auch der anderen hier vertretenen Kammern – nicht zu halten ist und geändert werden müsste?

Bei meiner zweiten Frage geht es um § 7, das Inkrafttreten, und zwar in Verbindung mit der magischen Zahl 18. Herr Prof. Grunow, Sie sprechen diesen Punkt in Ihrer Stellungnahme auch an. Zu Frage 3 führen Sie aus, die Anzahl 18 erscheine willkürlich, und setzen das dann in das Spannungsverhältnis zu der Frage, ob es überhaupt noch ein freiwilliger Zusammenschluss sei, wenn man bei dieser Willkür bleibe. Bedeutet das aus Ihrer Sicht konkret, dass dieser Paragraph im Gesetzentwurf geändert werden müsste?

Meine dritte Frage richtet sich an Frau Reiter vom Deutschen Gewerkschaftsbund und bezieht sich auf einen Paragraphen, der möglicherweise noch gar nicht im Gesetzentwurf enthalten ist. In Ihrer Stellungnahme machen Sie deutlich, dass die Frage der Mitbestimmung geregelt werden müsste. Heißt das nach Ihrer Auffassung, dass die Mitbestimmungsfragen durch einen zusätzlichen Paragraphen in einem entsprechenden Gesetz mindestens als Merkposten vermerkt, wenn nicht sogar konkretisiert werden müssten?

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Die erste Frage ging an Herrn Dr. Paffenholz. Muss man § 6 ersatzlos streichen?

Dr. Nikolaus Paffenholz (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Nein, Herr Vorsitzender. Der Hintergrund ist folgender: Der Bundesgesetzgeber konnte diese Materie nicht regeln, weil er nicht die Kompetenz dazu hat. Er wollte das Ganze – aus gutem Grund – aber etwas in Richtung der Kammern anstoßen. Deswegen hat er das Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern dahin gehend erweitert, dass die Aufgaben als Einheitliche Ansprechpartner den Kammern übertragen werden können, hat aber festgelegt, dass dies durch Gesetz erfolgen muss. Wenn man eine institutionelle Beteiligung der Kammern möchte, sollte man das also in das Gesetz hineinschreiben. Deswegen haben wir an dieser Stelle angemerkt, dass man das gegebenenfalls ergänzen sollte, wenn man will, dass die Kammern sich an dieser Aufgabe beteiligen.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Herr Kuschke hatte auch gefragt, ob die anderen Kammern das ebenfalls so sehen. Herr Heesing, sehen die Handwerkskammern es ähnlich?

Michael Heesing (Westdeutscher Handwerkskammertag/Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag): Aus meiner Sicht ist diese Verordnungsermächtigung sinnvoll. Allerdings haben wir im Vorfeld überlegt, ob man nicht viele Dinge, die sich einer individuellen Regelung in den Regionen eher zugänglich zeigen, im Wege einer Kooperationsvereinbarung lösen kann, sodass eine Verordnung möglicherweise entbehrlich wäre. Dieser Punkt könnte aber später im Zuge der Umsetzung der Gesetzgebung erörtert werden.

Prof. Dr. Dieter Grunow (Universität Duisburg-Essen, Institut für Politikwissenschaft): Herr Kuschke, die Frage nach der Anzahl von 18 Einheitlichen Ansprechpartnern ist wirklich wichtig. Zunächst stelle ich fest: Die Zahl 18 erscheint in der Tat willkürlich. Darüber haben wir ja gerade schon diskutiert. Hier wurden auch entsprechende Argumente vorgetragen. Ich halte es für wichtig, an bestehende Strukturen anzuknüpfen und nicht immer etwas Neues zu bauen, weil man dann neue Verflechtungsstrukturen entwickeln muss, die sowohl in der Entstehung als auch später im Betrieb relativ kostenintensiv sind.

Der andere Punkt ist, dass man hier auf der einen Seite verbindliche Festlegungen vornimmt und fordert, letztendlich bei 18 zu landen, aber auf der anderen Seite sagt, alles sei freiwillig; jeder solle sich so gruppieren, wie er das für sinnvoll hält – wobei nicht unbedingt ein räumlicher Zusammenhang vorliegen müsse, weil man das Ganze über EDV verkoppeln könne. Den letzten Punkt finde ich nicht überzeugend. Ich glaube schon, dass räumliche Nähe Voraussetzung ist. Man braucht Einheiten, die dann auch andere Leistungen organisieren können, die der Einheitliche Ansprechpartner nicht unbedingt erbringen muss. Es wäre schlecht, wenn man bei Beratung, Verfahrensabwicklung usw. usf. jedes Mal eine andere Sortierung hätte.

Mein Vorschlag lautet, diesen Paragraphen zu ändern. Entweder könnte man die Zahl von 18 Einheitlichen Ansprechpartnern aufgeben und dann vielleicht bei 25 landen, wie es auch schon diskutiert worden ist. Auf jeden Fall sollte man aber die Freiwilligkeit beibehalten und auf die feste Vorgabe von maximal 18 Einheiten verzichten.

Jutta Reiter (DGB-Bezirk NRW): Herr Kuschke, Sie haben die Aufnahme von Mitbestimmungsfragen in ein entsprechendes Gesetz angesprochen. Wir halten dies – erst recht in Verbindung mit der Zahl 18 – schon für notwendig; denn über den Einheitlichen Ansprechpartner, wo auch immer er angesiedelt sein mag, wird auf verschiedenen Ebenen in unterschiedliche Verwaltungsprozesse eingegriffen. In diesem Zusammenhang sehen wir durchaus eine Mitbestimmungsnotwendigkeit. Wir fänden es auch gut, wenn dies so festgehalten würde.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Herr Lattmann hat sich ebenfalls gemeldet. Obwohl er nicht direkt angesprochen wurde, hat er eine Antwort.

Jens Lattmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Ich möchte nur eine Bemerkung von Herrn Heesing aufnehmen und noch einmal auf die Beteiligung der Kammern hinweisen. Wir als kommunale Spitzenverbände sind im Moment dabei, mit den Kammerorganisationen/den Kammern in Nordrhein-Westfalen über Eckpunkte für vor Ort zu schließende Vereinbarungen zu verhandeln. Das Ganze ist auf gutem Wege. Daher können wir im Moment davon ausgehen – darüber besteht wohl Einvernehmen –, dass eine Verordnung an dieser Stelle überflüssig wäre. Schließlich halten wir es schon für unsere eigene Aufgabe, die Zusammenarbeit untereinander zu regeln.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Das hört sich sehr gut an.

Oliver Wittke (CDU): Hier ist nicht der Ort, um Zahlen zu diskutieren. Das werden wir hinterher in den Ausschuss- und Plenarberatungen tun. Darum will ich mir an dieser Stelle nur eine Bemerkung erlauben. Ich bin mir ziemlich sicher: Wenn heute ein Vertreter des Städte- und Gemeindebundes hier säße, könnte er sich auch 294 Einheitliche Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vorstellen.

(Zurufe: Herr Giesen vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen sitzt doch hier!)

– Meine Frage möchte ich trotzdem an Sie richten, Herr Lattmann. In Ihrer Stellungnahme begründen Sie zu Beginn Ihrer Antwort auf Frage 1 relativ formell und apodiktisch – diese Auffassung teile ich vom Grundsatz her; das ist auch die Überzeugung der Koalition –, dass man aus grundsätzlichen Erwägungen nach Möglichkeit auf eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung verzichten sollte. Was Sie in der weiteren Begründung nennen, ist allerdings wenig substantiell. Könnte nicht auch ein wichtiges Argument für die Umstellung auf eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe sein, dass man nicht unbedingt eine kommunale Gebietskörperschaft mit dieser Aufgabe betrauen will, sondern beispielsweise auch einen kommunalen Zweckverband oder wen auch immer, der in diesem Bereich tätig ist, damit betrauen könnte?

Jens Lattmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Herr Wittke, wenn Sie einverstanden sind, würde ich – damit das hier nicht zu einer Veranstaltung ausschließlich von mir wird – das Wort gerne an Herrn Dr. Kuhn weitergeben. Das macht sich dann auch besser.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Herr Wittke, wir haben auch Herrn Giesen vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hier. Deswegen wird die Antwort – wenn er sie geben möchte – schon sehr authentisch sein. Erst einmal hat aber Herr Dr. Kuhn vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen das Wort.

Dr. Marco Kuhn (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Die Festlegung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist für uns in der Tat der zweite große Knackpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme auch ausführlich dargelegt, warum wir damit so nicht leben können.

In diesem Zusammenhang halten wir die von Ihnen gerade angesprochene Tatsache für wichtig, dass durch die jetzt vorgesehene Ausgestaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Prinzip das gesamte Repertoire des kommunalen Gemeinschaftsrechts – Stichwort: GkG NRW – verschlossen ist.

Wir werben sehr dafür, an dieser Stelle eine Änderung herbeizuführen und aus der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zu machen. Im Übrigen muss der Einheitliche Ansprechpartner vermitteln und informieren; er hat also keine Aufgaben, zu deren Erfüllung besondere Weisungsrechte notwendig wären. Wenn daraus eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe gemacht

würde, wäre das gesamte Repertoire des GkG NRW eröffnet. Dann könnte vor Ort beispielsweise auch eine Lösung im Rahmen eines Zweckverbandes, etwa die Übertragung der Aufgabe auf einen bestehenden Zweckverband, ins Visier genommen werden, wodurch auch manche politische Diskussionen vor Ort etwas nach unten gesenkt werden könnten. Von daher wären wir sehr dankbar, wenn sich der Gesetzgeber an dieser Stelle noch zu einer Änderung durchringen könnte.

Ernst Giesen (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW):

Herr Vorsitzender, weil wir von Herrn Wittke direkt angesprochen wurden, möchte ich zwei Bemerkungen machen – gar nicht mehr zu der Zahl 18.

Erstens. Die Zahl 294 kann ich nicht nachvollziehen. Wir haben 396 Städte und Gemeinden plus 31 Kreise. 360 kreisangehörige Städte und Gemeinden vertritt der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. Die von Herrn Wittke genannte Zahl 294 erschließt sich mir nicht.

Zweitens. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind sehr einverstanden mit den Hinweisen, die in der Begründung des Gesetzentwurfes zu den großen kreisangehörigen Städten gegeben worden sind. Dieses Thema will ich hier gar nicht weiter vertiefen. Ansprechen möchte ich aber – etwas abgehoben von der Zahl 18 – die Frage, wie der Mechanismus des § 7 wirkt. Als Jurist und langjähriger Verbandsfunktionär, der viele Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Landesebene begleitet hat und das nach wie vor tut, muss ich ganz ehrlich sagen: Ich bin konsterniert, mit welcher Einstellung diejenigen, die diesen Gesetzentwurf vorgelegt haben, an das Verhältnis von Land und Kommunen oder Landesregierung und Kommunen herangehen.

Nach meiner Auffassung ist diese Art Vorwirkung eines Gesetzes, die hier bewusst in Form einer Bindung einzugehen versucht wird, nicht das Tagesgeschäft, wie wir es in der Gesetzgebung kennen. Wenn es einen Gesetzgebungs-TÜV gäbe, würde dieser § 7 des Gesetzentwurfs restlos durchfallen. Man muss davon ausgehen, dass hier indirekt Druck auf Kreistage und Stadträte ausgeübt wird, sich zu Kooperationsvereinbarungen zusammenzufinden, bevor das Gesetz in Kraft ist, also im Hinblick auf eine noch völlig offene Rechtssituation. Mir ist nicht bekannt, dass es so etwas bisher in irgendeinem Bundes- oder Landesgesetz gibt. Ich habe Angst – das sage ich auch im Namen meines Verbandes ganz offen –, dass dies für andere Rechtsmaterien Schule machen könnte. Ich finde das nicht in Ordnung. Es ist unglücklich. So etwas entspricht nicht dem Respekt, den ich mir im Verhältnis unterschiedlicher Ebenen in einem Land vorstelle. Das sollte man auch offen ansprechen. Man kann viel über die Zahl 18 diskutieren. Für mich ist die Zahl nicht so bedeutsam wie der hier angelegte Mechanismus des Gesetzentwurfes. Das bedaure ich.

Ich fände es gut, wenn dieser § 7 spätestens in der zweiten oder dritten Lesung erheblich verändert würde und man dieses Druckelement herausnähme. Das tut uns im Lande nicht gut. Mein Appell ist, im Ausschuss noch einmal vertieft darüber nachzudenken, ob man nicht eine andere Form finden kann – etwa über einen Evaluationsmechanismus. Man kann über viele Dinge reden. Wir als Verbände stehen Ihnen jederzeit zum Gespräch bereit, um gemeinsam zu überlegen, wie man das Ziel, das

die Landesregierung mit diesem Entwurf offenbar verfolgt, nämlich die Kooperationsbereitschaft anzuregen und eine gewisse Verbindlichkeit hineinzubringen, auf anderem Wege erreichen kann.

In der Form, in der das Ganze hier steht und gedacht ist, ist es aus meiner Sicht äußerst unglücklich. Wir haben in mehreren Gremien des Verbandes darüber gesprochen. Es gibt kein Verständnis für diese Art von Kopplung und für das Junktim, das hier versucht wird. Man ist konsterniert, in welcher Form das gemeint ist. Wir haben es zunächst nur als einen Versuch gesehen, die Diskussion zu beleben. Je mehr man darüber spricht, desto stärker hat man aber den Eindruck, dass es bis zum letzten Zug durchgesetzt werden soll. Das fänden wir schade.

Oliver Wittke (CDU): Herr Giesen, könnten Sie sich vorstellen, dass die Alternative zur Nennung einer konkreten Zahl wäre, dass in einem Gesetzentwurf schon eine Abgrenzung vorgenommen werden müsste? Das hieße, dass in einem solchen Gesetzentwurf keinerlei kommunaler Zusammenschluss und keinerlei kommunale Selbstverwaltung mehr zum Tragen kämen. Könnte es nicht so sein, dass Sie hierdurch die Freiheit gewinnen, sich so zusammenfinden zu können, wie Sie das wollen, ohne dass das vonseiten des Landes vorgegeben wird? Ob dort 18 oder 25 steht, ist in der Tat relativ gleichgültig. Wichtig ist meines Erachtens aber doch, dass die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf darauf verzichtet, überhaupt eine Vorgabe zu machen, wie die Einheitlichen Ansprechpartner vor Ort auszusehen haben. Das können Sie selbst entscheiden. Die Alternative wäre, dass wir klar abgrenzen würden, welche Regionen es im Land gibt. Diese Grenzen wären dann von Ihnen unveränderbar. Ich bin mir nicht sicher, ob das tatsächlich von Ihnen gewollt ist und wirklich der bessere Weg ist.

Lassen Sie mich noch auf einen Aspekt aufmerksam machen. In § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ist die von Ihnen gerade geforderte Revision vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem Bericht der Landesregierung – erstmalig bis zum 31. Dezember 2012 – hat der Landtag sich nämlich mit den Auswirkungen des Gesetzes zu beschäftigen. Damit ist auch die Möglichkeit zur Veränderung gegeben.

Ernst Giesen (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Erstens. Den Worten des Herrn Abgeordneten Wittke entnehme ich, dass er die verfassungsrechtlich garantierte Organisationshoheit der Kommunen anders sieht, als ich sie einschätze. Das ist aber eine Wertungsfrage. Darüber brauchen wir hier nicht zu streiten.

Zweitens. Herr Wittke, Sie sprechen hier von Freiheiten. Durch die Regelung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung nehmen Sie uns diese Freiheiten aber. Dadurch werden uns bestimmte Möglichkeiten, die uns sonst nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegeben sind, wieder weggenommen. Das Reden von Freiheit allein reicht an dieser Stelle nicht aus.

Ich glaube, dass wir im Land Nordrhein-Westfalen – ich sage es einmal ganz allgemein; nicht nur im Verhältnis zwischen Landesregierung und kommunaler Ebene,

sondern grundsätzlich – sehr gut beraten wären, wenn man auf derartige Junktims verzichtete und versuchte, durch eine Öffnung der Organisationsformen Kooperationsbereitschaft und Freiwilligkeit im echten Sinne nach vorne zu bringen und einen wirklichen Anreiz zu setzen. Dann können wir gerne darüber reden, wie wir in unserer Funktion als kommunale Spitzenverbände versuchen können, mit unseren Mitgliedern eine Zusammenführung der Aufgabenstellung dahin gehend herbeizuführen, dass es nicht so viele Einheitliche Ansprechpartner gibt. Andere Bundesländer zeigen uns da ja auch andere Möglichkeiten auf.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wirken aber der § 7 und die Einordnung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zusammen. Das ist eine Doppelstrangulation, die aus meiner Sicht nicht in Ordnung ist.

Dietmar Brockes (FDP): Gestatten Sie mir zunächst folgenden Kommentar meinerseits: Ein bisschen Druck im Kessel kann hier und da durchaus heilsame Wirkung haben. – Gerade konnten wir den Ausführungen der Vertreter der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern und des Handwerks entnehmen, dass sie sich auch deutlich weniger als 18 Einheitliche Ansprechpartner vorstellen können. Meine Frage richtet sich an die Sprecher der anderen hier vertretenen Verbände, nämlich des Verbandes Freier Berufe, der Ingenieurkammer-Bau und der Architektenkammer. Welche Auffassung vertreten Sie in Bezug auf die Zahl? Und wie würden Sie die Fallzahlen einschätzen? Denn in Abhängigkeit davon macht die vorgesehene Zahl der Einheitlichen Ansprechpartner Sinn oder weniger Sinn.

Vonseiten der kommunalen Spitzenverbände ist geschildert worden, dass ein Muster einer Kooperationsvereinbarung angedacht ist. Dazu hätte ich gerne von den Vertretern der Kammern und Verbände gehört, ob ihnen eine solche Vereinbarung schon bekannt ist und welche Position sie dazu einnehmen. Es wäre nämlich sicherlich hilfreich, wenn dies im beiderseitigen Interesse auch entsprechend durchgeführt würde.

Meine letzte Frage geht an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft Kommunaler IT-Dienstleister. Meines Wissens ist die Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung schon in der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie enthalten. Stimmen Sie dem zu? Und wenn nicht: Sind Ihnen Bundesländer oder andere europäische Staaten bekannt, in denen davon abgewichen wird?

André Busshuven (Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen): Die Diskussion wird verkehrt herum geführt. Die Frage müsste lauten: Wie viele Fälle werden erwartet? Auf dieser Grundlage kann man dann die Frage nach der Anzahl der Einheitlichen Ansprechpartner stellen.

Im Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen an den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen zum Einheitlichen Ansprechpartner vom 11. März 2008 wird für Nordrhein-Westfalen von jährlich 4.150 bis 27.650 Fällen im Gründungsbereich bzw. Niederlassungsbereich ausgegangen. Hinzu kommen noch grenzüberschreitende Aktivitäten von Dienstleistungserbringern und Aktivitäten von Unternehmen.

Diese Fallzahlen geben Aufschluss über den Regionenzuschnitt und die Anzahl der Bündnisse, die in Nordrhein-Westfalen einzurichten sind. Bei der Einrichtung eines Einheitlichen Ansprechpartners würden bei 230 Arbeitstagen maximal 120 Fälle pro Tag anfallen. Bei 18 Einheitlichen Ansprechpartnern ist mit sechs bis sieben Fällen pro Tag und Einheitlichem Ansprechpartner zu rechnen.

Grundsätzlich könnte ein Einheitlicher Ansprechpartner auf Landesebene diese Fallzahl bearbeiten. Da jedoch nicht nur von einer telefonischen, elektronischen und schriftlichen Erreichbarkeit ausgegangen wird, sondern auch von einer persönlichen Erreichbarkeit, ist eine örtliche bzw. regionale Verteilung zweckmäßig. Diese Verteilung richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf vor Ort bzw. in den Regionen.

Eigene Berechnungen haben ergeben, dass in Abhängigkeit von den zu erwartenden Fallzahlen und den eingesetzten Mitarbeitern vier bis 16 Einheitliche Ansprechpartner für Nordrhein-Westfalen geeignet sind, um die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zu erfüllen.

Im Übrigen gehen wir bei den eben genannten maximal 120 Fällen pro Tag von der maximalen Auslastung von 27.650 Fällen aus. Ob diese maximale Zahl wirklich zu erwarten ist, wissen wir nicht. Auf jeden Fall wäre eine Lösung mit 54 Einheitlichen Ansprechpartnern aufgrund der geringen Fallzahl von zwei Fällen pro Tag und Einheitlichem Ansprechpartner auszuschließen.

Dr. Hubertus Brauer (Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen): Die Ingenieurkammer-Bau hat zu den von Herrn Busshuven genannten Fallzahlen so weit nichts zu ergänzen. Nur aus den Bereichen der verkammerten Berufe gesehen, würde ein Einheitlicher Ansprechpartner im Land Nordrhein-Westfalen ausreichen. Das entspricht aber sicherlich nicht den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung und der Wirtschaftsförderung. Von daher sind die Belange der Kommunen mit zu berücksichtigen. Auch unter der Berücksichtigung des Wirtschaftsförderungsgedankens wären aus unserer Sicht aber unter 18 Einheitliche Ansprechpartner – nach den gegebenen Verwaltungseinheiten – in Nordrhein-Westfalen durchaus ausreichend.

Wir würden es auch begrüßen, wenn hier die Lenkungsfunktion des Landes gewahrt werden würde; denn wir wissen aus anderen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, dass es hier und da schon einmal notwendig ist, jemanden zu haben, der die Lenkungsfunktionen wahrnimmt. Schließlich geht es in den Verfahren, die uns betreffen, auch um Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerledigung.

Wilhelm Meier-Ebbers (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen): Ich schließe mich fast vollständig meinen Vorrednern an. Auch ich glaube, dass die Umsetzung einer Schaffung von 18 Einheitlichen Ansprechpartnern in den Kommunen alle Beteiligten vor große Herausforderungen stellen wird; denn die Kommunen müssen mit den Kammern individuelle Kooperationsverträge schließen. Schon aufgrund der angespannten Zeitlage sowie vor dem Hintergrund der Anzahl der Anfragen – hier bewegen wir uns ja in einer Blackbox – ist das überhaupt nicht vermittelbar. Daher gehen wir davon aus: Je weniger Ansprechpartner, desto besser.

Michael Heesing (Westdeutscher Handwerkskammertag/Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag): Die Frage nach der Kooperationsvereinbarung kann ich nur insoweit beantworten, als dass es zwei Gespräche gegeben hat. Der letzte Entwurf stammt vom Ende vergangener Woche. Ich habe ihn erst gestern bekommen und kann dazu noch keine inhaltliche Wertung abgeben.

Dr. Nikolaus Paffenholz (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Die Kooperationsvereinbarung ist bekannt und auch im Kreis der Industrie- und Handelskammern besprochen worden. Das Ganze war zum großen Teil Programm mit relativ wenigen Regelungen. Insbesondere fehlten eine klare Aufgabenzuweisung, Rechte und Pflichten der Beteiligten etc. pp. In anderen Bundesländern gibt es ähnliche Überlegungen. Dort werden allerdings – ich habe beispielsweise mit einer Kollegin in Berlin telefoniert – viel detailliertere Eckpunkte vorgeschlagen. Den von Herrn Heesing angesprochenen Entwurf, den ich auch gestern bekommen habe, konnte ich schon kurz überfliegen. Darin sind einige Passagen wieder gestrichen worden. Die grundsätzliche Krux, dass man dann auch Aufgaben, Rechte und Pflichten usw. festlegen muss, bleibt aber bestehen. Es ist also noch ein langer Weg.

Das bedeutet: Im Moment sind wir noch nicht bei einer zustimmungsfähigen Lösung. Grundsätzlich halten wir aber die Möglichkeit, das Ganze über eine Kooperationsvereinbarung mit den Kommunen zu regeln, für eine interessante Lösung. Es finden auch Gespräche statt. Wir müssen abwarten, ob sie zu einem guten Ergebnis führen. Für uns wäre das jedenfalls eine denkbare Alternative zu einer Verordnungslösung. Bis Ende des Jahres haben wir aber auch noch ein bisschen Zeit.

Jens Lattmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Herr Brockes, zur Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist Folgendes festzustellen: Der Aufgabenkatalog, den der Einheitliche Ansprechpartner zwingend erfüllen muss, wird in der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie selbst geregelt. In der Richtlinie steht, welche Aufgaben der Einheitliche Ansprechpartner hat, nämlich im Wesentlichen die Aufgaben der Information und der Verfahrenssteuerung einschließlich der Fristenüberwachung. Da der Pflichtenkatalog in der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie ganz klar definiert ist, bleibt für Weisungen überhaupt kein Raum mehr. Alle zusätzlichen Weisungen wären keine 1:1-Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie mehr, sondern ein Add-on.

Lassen Sie mich noch einmal verdeutlichen, welche Auswirkungen die Regelung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung in der Praxis hätte. In diesem Fall wäre in einem Wirtschaftsansiedlungsgebiet, das für jede Kommune als Wirtschaftsstandort sehr sensibel ist, nur eine Aufgabenübertragung von einer Kommune auf eine andere Kommune möglich. Das heißt, dass eine Kommune diese Aufgabe verliert, weil sie sie auf eine andere Kommune überträgt. Stellen Sie sich einmal vor, dass der Kreis Mettmann den Einheitlichen Ansprechpartner auf die Stadt Düsseldorf übertragen sollte. Politisch wäre das ein schwieriges Unterfangen, um es freundlich zu formulieren. Nicht möglich ist bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – es sei denn,

man ändert die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – die Aufgabenwahrnehmung durch einen Zweckverband. Ein Zweckverband, der mit Mitgliedern sowohl aus dem Kreis Mettmann als auch aus der Stadt Düsseldorf gewissermaßen eine neutrale Funktion hätte, würde aber sehr viel eher die politische Bereitschaft fördern, sich zusammenzuschließen.

Der Gesetzgeber möchte, dass Kommunen sich zu interkommunaler Zusammenarbeit zusammenfinden, und verbindet dies im derzeit vorliegenden Gesetzentwurf mit dem § 7 und der Zahl 18. Vor dem Hintergrund dessen, was ich gerade geschildert habe, sendet der Gesetzentwurf aber unterschiedliche politische Signale aus. Die Qualifizierung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist geradezu ein Hinderungsgrund, sich zusammenzuschließen – und sogar ein völlig unnötiger, weil die Europäische Dienstleistungsrichtlinie im Prinzip schon alles regelt.

Wenn man das politische Ziel verfolgt, plus/minus 18 Einheitliche Ansprechpartner – jedenfalls als Größenordnung – zu haben, muss man meines Erachtens in jedem Fall die Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung in eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe umwandeln. Wie gesagt, ist das nach der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie auch möglich, weil sie schon alles regelt, was an Weisung denkbar ist.

Wilfried Kruse (Arbeitsgemeinschaft Kommunaler IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen): Herr Lattmann hat das sehr charmant und sachkundig beschrieben. Ich teile seine Einschätzung vollständig. Wenn man – was die Landesregierung sich auch vorgenommen hat – die kommunale Kooperation fördern will, weil sie aus vielen Gründen begrüßenswert ist, nicht nur beim Thema Europäische Dienstleistungsrichtlinie, sondern auch unter anderen Aspekten, muss man die Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung in der Tat öffnen.

In Baden-Württemberg ist das in dem Gesetzentwurf, der am 20. Mai 2009 vom Landeskabinett verabschiedet worden ist und in Kürze zur Beratung in den Landtag geht, offenbar auch so vorgesehen.

Auf diese Art und Weise ist es möglich, einen Zweckverband, einen IT-Dienstleister oder wen auch immer als objektiven Dritten einzubeziehen. Im Standortwettbewerb – wir stehen ja nicht nur in der Stadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Rhein-Kreis Neuss miteinander im Wettbewerb – muss ein solcher objektiver Dritter die Funktion der Verfahrensleitung und Beratung gemäß Europäischer Dienstleistungsrichtlinie komplett gewährleisten.

Als jemand, der im Hauptberuf in der Stadt Düsseldorf Wirtschaftsförderer ist und andere Dinge macht, stelle ich mir in diesem Zusammenhang nur den Fall vor, dass ich dem Kreis Mettmann oder dem Rhein-Kreis Neuss anbieten würde, diese Aufgabe für sie mit wahrzunehmen und das Ganze bei meiner Wirtschaftsförderungsgesellschaft anzusiedeln. Wenn dann jeden Tag die 1.000 Friseure aus Portugal kommen, glauben mir der Rhein-Kreis Neuss und der Kreis Mettmann natürlich, dass ich das alles objektiv weitergebe, so wie sie es auch tun würden, wenn sie diese Aufgabe mit für uns erledigen würden – was wir als Landeshauptstadt natürlich nicht gerne hätten.

Das heißt: Ein solcher neutraler Dritter erleichtert die kommunale Kooperation. – Ich glaube, wenn man das Ganze in dieser Art und Weise öffnet, kommen wir irgendwann sogar unter die Zahl von 18.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Gibt es weitere Fragen der Abgeordneten? – Das ist nicht der Fall. Damit sind wir am Ende der Anhörung angekommen.

Bei den Sachverständigen darf ich mich für die interessanten schriftlichen Stellungnahmen und die aufschlussreichen mündlichen Erläuterungen bedanken. – Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Franz-Josef Knieps
Vorsitzender

01.07.2009/07.07.2009

257